

# **BStGer BV.2015.21 vom 15. Dezember 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2015.21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2015.21)

FR: TPF BV.2015.21 du 15 décembre 2015

IT: TPF BV.2015.21 del 15 dicembre 2015

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR); Aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 18**

Juli 2012, E. 1.2; 2C\_77/2007 vom 2. April 2009, E. 3; jeweils m.w.H.);

- vorliegend der Rechtsstreit durch die Aufhebung der angefochtenen Beschlagnahme gegenstandslos geworden ist;
- das Gesuchsverfahren betreffend aufschiebende Wirkung ebenfalls zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist;
- gemäss Art. 62 ff. und Art. 71 BGG analog (siehe hierzu TPF 2011 25 E. 3) i.V.m. Art. 72 BZP bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes über die Prozesskosten zu entscheiden ist;
- die EZV im Rahmen der ursprünglich angefochtenen Verfügung lediglich festhielt, die gesperrten Vermögenswerte unterlägen der Einziehung (act. 1.3, S. 1), sie die Sperrung dann aber «aufgrund zwischenzeitlich neu aufscheinender Erkenntnisse in der laufenden Untersuchung» aufhob (act. 2.4);
- 4 -
- die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren mangels aktenkundiger Gründe zur Rechtfertigung der Beschlagnahme voraussichtlich obsiegt hätte;
- bei dieser Sachlage keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 66 Abs. 4 BGG analog);
- die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung zu entrichten hat (Art. 68 Abs. 1 BGG analog);
- sich diese grundsätzlich nach dem vom Vertreter der Beschwerdeführerin in act. 11 geltend gemachten Stundenaufwand bemisst (Art. 10 und 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);
- dieser vorliegend aber nicht angemessen erscheint und um die Hälfte zu reduzieren ist, nachdem die Beschwerdeschrift in verschiedenen Punkten eine ausufernde Argumentation ohne Bezug zum konkreten Fall beinhaltet;
- namentlich die auf die Erhebung von Beweisen gerichtete Argumentation betreffend «fishing expedition» bei einer Beschlagnahme von Vermögenswerten keinen Sinn ergibt;

- sich auch die Argumente betreffend unerlaubten Durchgriff und mangelnden Deliktsskonnex als weitschweifig und angesichts der angefochtenen Verfügung ohne Relevanz erweisen;
  - sich der in Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer normalerweise anzuwendende Stundenansatz für Leistungen des Rechtsanwalts auf Fr. 230.– und nicht auf Fr. 400.– beläuft (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 4.2);
  - der geltend gemachte Stundenansatz für die Bemühungen des Substituten derweil praxisgemäss von Fr. 200.– auf Fr. 100.– zu reduzieren sind (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.11 vom 18. Juni 2013, E. 4.2 m.w.H.);
  - sich die Parteientschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren daher auf Fr. 3'976.25 beläuft (ohne MwSt.; vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 8 Abs. 1 MWSTG);
- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.